

SO1 FP

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BavBO

Wände und Wandverkleidungen sind im Bereich der Gastronomie aus nicht glänzenden oder reflektierenden Materialien (ausgenommen Glas) zulässig.

WERBEANLAGEN Werbeanlagen sind am Ort der Leistung gestattet.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht.

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

BUNDESSTRASSE 469 UND STAATSSTRASSE 2308 Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in einer Entfernung bis zu 20,00 m

vom Fahrbahnrand der Bundesstraße bzw. Staatsstraße.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt. Dies gilt nach § 9 Abs. 6 FStrG auch für Anlagen der Außenwerbung.

VERSORGUNGSLEITUNGEN

20-kV- Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Schutzzonenbereich von 10,00 m beiderseits der Leitungsachse. 20-kV- Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Schutzzonen-

> Überschwemmungsgebiet Main (Gewässer I. Ordnung) amtlich festgesetzt mit Verordnung vom 11.07.1994

bereich von 1,00 m beiderseits der Leitungsachse

Biotop - Mainufer mit Begleitgehölz südlich Obernburg - nach der Bayerischen Biotopkartierung mit Nummer

Darstellung der Schutzfläche nach Vermessung und referenziertem Luftbild

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ

Die Voruntersuchungen zum Schallimmissionsschutz der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG

vom 31.08.2021 (Bericht Nr. Y0420.003.02.001) sind zu beachten . ANLAGENGENEHMIGUNGSPFLICHT AM MAIN Nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sind Anlagen genehmigungspflichtig, die weniger

"Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung"

als 60 m von der Uferlinie entfernt sind.

#### **BESTANDSANGABEN**

------ Bestehende Grundstücksgrenze Flurstücksnummern

Bestehende Gebäude

M 1:1000

Ausgefertigt:

Stadt Obernburg, den .

als Satzung beschlossen.

**VERFAHRENSVERMERKE** 

..... bis ..... beteiligt.

beschlossen und die Begründung gebilligt.

Stadt Obernburg a. Main, den .....

§ 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft Stadt Obernburg, den .

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und

Grünordnungsplan wurde am ...... gemäß

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

.. den Bebauungs- und

Bürgermeister

# STADT OBERNBURG A. MAIN LANDKREIS MILTENBERG

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekannt-

machung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021

(BGBI. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021, Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung vom 21.11.2017

(BGBI. I S. 1802), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14.08.2007 (GVBI, S. 588), zuletzt durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen

Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25.05.2021 (GVBI. S. 286) und Art. 23 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998

diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen,

(GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Obernburg

Die Stadt Obernburg a. Main hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1

. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und

. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom ......

4. Zu dem Entwurf des des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom ...... wurden

die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

5. Der Entwurf der des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom ...... wurde mit

Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 20.09.2021

BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungssbeschluss wurde am 24.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ...... bis

Grünordnungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .....

6. Die Stadt Obernburg a. Main hat mit Beschluss des Stadtrates vom ........

hat in der Zeit vom 03.01.2022 bis 18.02.2022 stattgefunden.

hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden.

(BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021

# **BEBAUUNGS- UND** GRÜNORDNUNGSPLAN **MAINANLAGEN**

SONDERGEBIET MAINVORLAND, FESTPLATZ, FREIZEIT, ERHOLUNGS- UND GASTRONOMIEBEREICH

Ausgearbeitet

Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt Wilhelmstraße 59. 63741 Aschaffenburg Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323

E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Grünewaldstrasse 3. 63739 Aschaffenbur Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 7 info@tv-landschaft.eu www.tv-landschaft

1:1000 20.09.2021